

Werkvertrag

zwischen der Universität Tübingen, vertreten durch den Kanzler

-Auftraggeber-

Und

-Auftragnehmer-

Herrn/Frau/Firma :

Adresse:

Geburtsdatum:

wird der nachfolgende Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt selbstständig und eigenverantwortlich, auch soweit er sich der Mithilfe Dritter bedient, die nachstehend beschriebene Werkleistung (ggf. Erläuterungen auf Beiblatt).

Diese ist in folgende Teilleistung untergliedert:

§ 2 Lieferung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm übernommene Werkleistung bis zum _____ dem Projektleiter abzuliefern. Bei vereinbarten Teilleistungen sind diese laufend, je nach Fertigstellung, spätestens bis zum _____ abzuliefern.

§ 3 Nebenpflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herausgabe aller der Gesamtleistung zugrundeliegenden Einzelunterlagen, wie Erhebungen, Statistiken, Einzeluntersuchungen, Proben, Zwischenergebnisse, Messungen, Untersuchungsprotokolle, Zeichnungen, usw.. Er ist jedoch berechtigt, hiervon zu eigenem Gebrauch Kopien zu behalten. Der Auftragnehmer ist bei wissenschaftlichen Werkleistungen ferner verpflichtet, über die Werkleistung, die angewandte Methodik und über alle Einzelheiten auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft zu erteilen.

Der Auftragnehmer erhält, soweit dies zur Erbringung seiner Werkleistung erforderlich und vereinbart ist, die Möglichkeit, die Einrichtungen der Universität in angemessenem Umfang zu benutzen.

§ 4 Verspätete Herstellung, Kündigung

Wird die Werkleistung vom Auftragnehmer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeliefert, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Ablieferung des Werkes setzen und sodann vom Vertrag zurücktreten (§ 636 BGB).

Hat der Auftragnehmer Teile der von ihm übernommenen Leistung bereits erbracht und sind diese Teilleistungen verwendbar, so kann der Auftraggeber die Überlassung dieser Teilleistungen verlangen und im übrigen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle hat er dem Auftragnehmer eine der Teilleistungen entsprechende Vergütung zu zahlen.

Ein Kündigungsrecht steht beiden vertragsschließenden Parteien nur aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass einem Teil ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber findet die Regelung des § 649 BGB Anwendung.

§ 5 Urheberrecht, Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer stellt die von ihm zu erbringende Werkleistung frei von Urheberrechten Dritter her. Er übernimmt die Gewähr dafür, dass das abgelieferte Werk grundsätzlich frei von Urheberrechten Dritter ist. Bei etwaigen Schutzrechtsverletzungen stellt er den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei. Stellt sich nachträglich heraus, dass durch die Werkleistung Schutzrechte Dritter verletzt worden sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung zu sichern.

Ist die Sicherung der weiteren Nutzung in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen nicht möglich, so hat der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber schnellstmöglich für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Der Auftragnehmer haftet für die Zeit, während der die Nutzung der Werkleistung aus Rechtsgründen nicht möglich ist, entsprechend der Regelungen der §§ 634, 335 BGB.

Das Urheberrecht an der Werkleistung steht dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen die Urheberschaft des Auftragnehmers anzugeben. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber aber ohne gesonderte Vergütung das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Werk gemäß § 31 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz ein.

Der Auftragnehmer erkennt ausdrücklich an, dass der Auftraggeber auch ermächtigt ist, die Nutzungsrechte zu Lehr- und Forschungszwecken an Dritte weiterzugeben.

Der Auftragnehmer erkennt darüber hinaus ausdrücklich an, dass der Auftraggeber berechtigt ist, das abgenommene Werk selbst zu bearbeiten bzw. zu ändern oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zu Änderungen bezieht sich nicht auf fachwissenschaftliche Aussagen.

§ 6 Gewährleistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist. Bei wissenschaftlichen Werkleistungen sichert der Auftragnehmer zu, dass er die Werkleistung gemäß dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand erbracht hat.

Ist die Werkleistung nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels verlangen bzw. Wandlung erklären oder aber Minderung verlangen. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften der §§ 633 bis 636 BGB.

§ 7 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Werkleistung eine Gesamtvergütung in Höhe von €.

Diese Vergütung gliedert sich in folgenden Teilvergütungen:*

In der Gesamtvergütung sind sämtliche Nebenkosten für Sachmittel, Material, Steuern, usw. enthalten. Es obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer, die Gesamtvergütung den Finanzbehörden zur Versteuerung anzumelden und die fälligen Steuern abzuführen.

Bei Auftragnehmern, die im Ausland ansässig sind, gilt abweichend davon, dass evtl. anfallende Umsatzsteuer durch den Auftraggeber nach dem Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG) abzuführen ist. Die vereinbarte Vergütung versteht sich als Nettoentgelt zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abweichungen von dieser Regelung bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Vereinbarung.

Die vereinbarte Vergütung wird nach Freigabe durch den Projektleiter/Institutsleiter** auf das folgende Konto überwiesen:

Bank:

IBAN:

BIC:

Steuer-Identifikations-Nr.:

Sitz Finanzamt:

§ 8 Sonstiges

Durch den Abschluss dieses Vertrages wird ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder dem Land Baden-Württemberg nicht begründet.

Soweit der Auftragnehmer aus einem anderen Dienstverhältnis verpflichtet ist, eine Nebentätigkeit anzumelden bzw. genehmigen zu lassen, so obliegt es ihm selbst, die evtl. erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung seines Dienstherrn/Arbeitgebers rechtzeitig einzuholen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird für beide Parteien Tübingen vereinbart.

Tübingen, den

Universität Tübingen
Der Kanzler
i.V./i.A.**

Projektleiter
Institutsleiter

Auftragnehmer

* soweit vereinbart

** nichtzutreffendes streichen

Stand: 7/2024